Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 28 (1953)

Heft: 5

**Artikel:** Der Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) im Jahre 1952

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-102524

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teil ihres Kapitals zu einem mäßigen Zinssatz zur Wohnbauförderung zur Verfügung stellt, die es unter ihrer Verbürgung an Baugenossenschaften weitergeben sollten.

Diesem Gedanken wurde in einer Resolution Ausdruck gegeben, die am Schlusse der Versammlung einstimmig angenommen wurde; sie hat folgenden Wortlaut:

#### Resolution

Die Sektion Bern des Verbandes für Wohnungswesen stellt in ihrer Generalversammlung vom 3. Mai 1953 in Langenthal fest, daß die Entwicklung der Bautätigkeit eine in sozialer Beziehung tief bedauerliche Richtung genommen hat. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf die Erstellung von Wohnbauten, deren Mietzinse für die mittleren und unteren Lohnverdienerkategorien einfach nicht mehr tragbar sind. Dazu kommt, daß als Folge der Landnot in den Städten die Bauinitianten sich immer mehr veranlaßt sehen, alte Wohnhäuser mit billigen Mietzinsen zu erwerben, abzureißen und an deren Stelle Wohnbauten mit untragbarem Mietzins zu erstellen.

Eine Lenkung der Bautätigkeit in der Richtung des sozialen Wohnungsbaues erscheint dringend notwendig. Die Generalversammlung ersucht alle zuständigen Behörden und Amtsstellen, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege von Kantons- und Gemeindedarlehen des Ausgleichsfonds der Altersund Hinterbliebenenversicherung mit einem bescheidenen Zinsfuß der sozialen Bautätigkeit die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Mittel zugeführt werden könnten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen und nachdem wir die auf einem hohen Niveau stehenden Liedervorträge eines Schülerchores anhörten, besuchten wir die Kläranlage der Gemeinde Langenthal, die wohl eine der modernsten der Schweiz ist, und die Wohnkolonien der Baugenossenschaft Freiland und der Gesellschaft zur Erstellung billiger Wohnhäuser.

Wir möchten es nicht unterlassen, auch an dieser Stelle Herrn Rudolf Pfister und den Behörden von Langenthal, die wesentlich zum guten Gelingen unserer Tagung beitrugen, unsern herzlichen Dank auszusprechen.

#### UMSCHAU

## Gegen die Lockerung der Mietpreiskontrolle

Die Delegiertentagung des Schweizerischen Mieterverbandes vom 2. und 3. Mai 1953 in Zug erledigte ihre ordentlichen Jahresgeschäfte. An Stelle des verstorbenen Dr. Fritz Wieser, Basel, wurde als neuer Zentralpräsident Rechtsanwalt Dr. Edwin Brunner in Zürich gewählt.

Im Anschluß an ein Referat des neuen Zentralpräsidenten fand eine eingehende Aussprache über die gegenwärtigen Bestrebungen zur Lockerung der Mietpreiskontrolle statt.

Mit aller Energie sprach sich die Delegiertenversammlung gegen die Beschlußfassung des Ausführungsgesetzes im Nationalrat aus und stimmte einhellig nachstehender Resolution zu:

Die Delegiertenversammlung nimmt mit großer Genugtuung Kenntnis vom Ausgang der Volksabstimmung über die Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle vom 23. November 1952.

Sie ist tief beeindruckt von der absoluten Entschlossenheit des Schweizervolkes, Mieterschutz und Mietpreiskontrolle bis zur Herstellung eines angemessenen Leerwohnungsbestandes aufrechtzuerhalten und weitere allgemeine Mietzinserhöhungen zu vermeiden. Die Delegiertenversammlung bedauert jedoch außerordentlich, daß die eidgenössischen Räte diesen Standpunkt des Volkes mißachten und im Begriffe stehen, schon heute die Mietpreiskontrolle wieder zu lockern und neue Mietzinserhöhungen zu bewilligen. Dies ausgerechnet in einem Zeitpunkt, wo die Wohnungsnot neuerdings Ausmaße annimmt wie in den vergangenen Kriegsjahren.

Der Schweizerische Mieterverband unterstützt daher mit allen Kräften die Bestrebungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Lancierung einer Verfassungsinitiative, um die wesentlichen Schutzbestimmungen der Mietpreiskontrolle in der Verfassung zu verankern.

Eine weitere Erhöhung der Mietzinse würde zufolge starker Belastung unserer weitgehend auf Export und Fremdenindustrie aufgebauten Volkswirtschaft die Interessen unseres Volkes auf das schwerste gefährden. Weitere Mietzinserhöhungen müßten zu Lohnkämpfen und sozialen Spannungen führen. Eine soziale Wohnungspolitik ist die Grundlage jedes vernünftigen Familienschutzes. Schützen wir die Wohnung, so schützen wir die Familie.

# Der Verband schweiz. Konsumvereine (VSK) im Jahre 1952

Auf Ende des Geschäftsjahres 1952 zählte der VSK eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Zahl von 572 ihm angeschlossenen Genossenschaften. Die Zahl der Angestellten erhöhte sich um 53 und erreichte 1191. Der Umsatz inklusive Zweckgenossenschaften betrug 517,5 Millionen Franken und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,61 Prozent erhöht. Im Jahresdurchschnitt stand der Lebenskostenindex 1951 auf 166,7 Punkten und 1952 auf 171 Punkten. Bei dieser verhältnismäßig geringen Umsatzzunahme muß berücksichtigt werden, daß auf einzelnen stark ins Gewicht fallenden Artikeln

die Preise zurückgingen und die Genossenschaften bei solchen Waren in der Lagerhaltung sehr vorsichtig waren. Der Index der Umsatzmengen des VSK hat sich denn auch leicht erhöht und erreichte 130,6 (1939 = 100).

Die Geschäftsrechnung schließt mit einem gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhten Reinertrag von 1 178 000 Franken, was eine vierprozentige Verzinsung der Anteilscheine und wiederum die Zuweisung von 500 000 Franken an die ordentlichen Reserven ermöglicht. 228 000 Franken werden auf neue Rechnung vorgetra-

gen. Die Betriebskosten inklusive Abschreibungen auf neue Mobilien, Maschinen usw. haben sich wiederum erhöht und erreichten die Summe von rund 15,6 Millionen Franken. Besoldungen und Fürsorgeaufwendungen erforderten 1,07 Millionen Franken mehr, während Büro- und Versicherungskosten um rund 88 000 Franken zurückgingen. Die Nettokosten des Departements Presse und Propaganda haben sich um 87 000 Franken oder um 6,3 Prozent auf 1 475 000 Franken erhöht, während der Betriebsüberschuß der Warenabteilungen (ohne Kosten für Presse und Propaganda) von 2 940 000 Franken auf 3 301 000 Franken gestiegen ist.

Die Gesamtsumme der Bilanz ist um etwa 3,8 Millionen auf rund 86,2 Millionen Franken zurückgegangen. Unter den Aktiven stehen die Debitoren mit 31,3 Millionen Franken (1951: 30 Millionen Franken), die

Warenvorräte mit 31,7 Millionen Franken (39 Millionen Franken), die Beteiligungen mit rund 10,7 Millionen Franken (ungefähr gleich wie 1951). Unter den Passiven sind die Bankschulden um rund 6 Millionen Franken auf 13,2 Millionen Franken zurückgegangen, was im Zusammenhang steht mit dem Abbau der Warenvorräte. Der Anteil des Eigenkapitals hat sich etwas verbessert und beträgt 36 Prozent der Bilanzsumme gegenüber 33 Prozent im Vorjahr. Darunter verzeichnen die Anteilscheine eine Erhöhung um etwas über eine Million mit heute 12,3 Millionen Franken. Das Verbandsvermögen hat sich um die Zuweisung von 500 000 Franken auf 17 Millionen Franken erhöht, währenddem die Reserven für Propaganda und Produktionszwecke unverändert 1,6 Millionen Franken betragen.

## Genossenschaftliche Ladengemeinden

Mit dem Wachsen der großen Konsumgenossenschaften wachsen auch ihre Probleme. Eines dieser Probleme ist, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um zu verhüten, daß die Verwaltung sich immer mehr von den Mitgliedern entfernt, daß die genossenschaftliche Demokratie, die eines der Fundamente der Genossenschaft ist und die auch irgendwie in den Statuten niedergelegt ist, nicht zu einem toten Buchstaben wird, sondern wirklich lebt. Nur eine lebendige Demokratie, in der die Mitglieder wirklich zu ihrem Recht kommen, wo sie wirklich fühlen, daß sie die Genossenschaft sind, daß die Verwaltung in ihrem Dienst steht und daß entsprechend die Entscheidung in wichtigen Fragen ihnen zukommt; nur eine solche lebendige Demokratie entspricht dem Wesen der Genossenschaft.

Auf dem Lande, in den kleineren Konsumvereinen, wo die Mitglieder noch an der Generalversammlung ihren Vorstand wählen, den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegennehmen und darüber beschließen, ebenso wie über die Verteilung des Reingewinnes, da haben die Mitglieder noch das Gefühl, daß sie wirklich Mitglieder einer Genossenschaft sind, wo sie nicht nur entscheiden, sondern weil sie entscheiden, auch ihre Mitverantwortung fühlen für das Gedeihen der Genossenschaft.

Anders ist es in den Städten, in den großen Konsumvereinen wie zum Beispiel im LVZ oder im ACV. Es ist selbstverständlich unmöglich, in einer solch großen Genossenschaft noch die Institution der Generalversammlung aufrechtzuerhalten. In diesen großen Konsumvereinen gilt das Vertretungssystem. Die Mitglieder wählen alle vier Jahre den Genossenschaftsrat, der über alle wichtigeren Fragen entscheidet. Die Statuten sehen vor, daß gegen Beschlüsse des Genossenschaftsrates das Referendum ergriffen werden kann. Auch besteht das Recht der Initiative. Für die Wahlen selbst besteht der Proporz. Es ist die Möglichkeit der stillen Wahl geschaffen für den Fall, daß sich die Parteien verständigen und nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Mandate zu vergeben sind. Es kann also vorkommen, das anstatt nach vier Jahren sogar nach acht und mehr Jahren Wahlen in den Genossenschaftsrat stattfinden.

Diese Form der Demokratie ist vollkommen dem Staate nachgemacht und ist ein Fremdkörper für die Genossenschaft. Er entspricht in keiner Weise dem Wesen der Genossenschaft. Die Mitglieder wissen mit diesen Rechten nichts anzufangen.

Sie sind ihnen fremd. Weder Initiative noch Referendum werden jemals benützt. Die Folge ist, daß die Mitglieder sich keineswegs als Mitglieder einer Genossenschaft fühlen, sondern lediglich als Kunden eines Geschäftes, genau so, wie sie manchmal ganz treue Kunden eines Privatunternehmens sein können. Man muß bedenken, daß in einer großen Gemeinde oder im Kanton oder im Bund das Bewußtsein, daß der Wähler etwas zu sagen hat, außer durch die Wahlen in den vielen Abstimmungen aufrechterhalten wird. Wenn aber in einer großen Genossenschaft jahrzehntelang gar keine andere Möglichkeit besteht dafür, daß die Mitglieder Gelegenheit erhalten, sich zu den Aufgaben und zur Tätigkeit der Genossenschaft auszusprechen als alle vier oder acht Jahre in den Wahlen, dann bedeutet das einfach, daß in den Mitgliedern jedes genossenschaftliche Bewußtsein erstickt wird, damit aber auch jedes Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Genossenschaft. Es kommt dazu, daß die Wahlen der Form nach reine Parteiwahlen sind, wo die Kandidaten in kleinen Körperschaften aufgestellt werden und die Zehntausende von Wählern keine andere Möglichkeit haben, als eine der zwei, eventuell drei Listen einzulegen. Sie haben aber mit den Kandidaten und den nachherigen Mitgliedern nicht den geringsten Kontakt. Die Mitglieder haben keine Möglichkeit, ihre Vertreter zu interpellieren, ihnen Anregungen zu unterbreiten usw. Auch die Tatsache, daß ein Teil der Kandidaten durch die Gewerkschaften (im LVZ) bezeichnet wird, macht es zum vornherein unmöglich, daß zum Beispiel diese Genossenschaftsratsmitglieder in ihrer wirklichen Eigenschaft als Vertreter der Konsumenten zur Verantwortung gezogen werden können von den Mitgliedern. Auch diese Seite der Wahlen und ihrer Vorbereitung widerspricht dem Wesen der Konsumgenossenschaften. (Etwas ganz anderes ist es bei der Produktivgenossenschaft, dort ist eine eigentliche Vertretung der Gewerkschaften gegeben durch den Charakter der Produktivgenossenschaft.)

Hier steht also ein wichtiges Problem. Das Problem: Was ist zu tun, um die Demokratie in diesen großen Konsumvereinen lebendig zu gestalten. Der Weg zu dieser lebendigen Demokratie ist andernorts, zum Beispiel in Schweden, neuerdings auch in England, gefunden worden, nämlich im Aufbau der Genossenschaften auf den Ladengemeinschaften. Die großen Konsumvereine sollen aufgelockert werden in viele kleine Kreise, die ihre Vorstände haben und denen bestimmte Auf-